

Durchführungsbestimmung zur allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung

Bereich:

Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß UV-Schutz-Verordnung (UVSV) vom 20.07.2011.

Kurztitel: Fachkraft UVSV



BSA-Zert, unabhängige Zertifizierungsstelle der

Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH

Hermann-Neuberger-Straße 3,

66123 Saarbrücken

K-02 Stand: 29.02.2024 rev.02.008.000 Seite 1 von 6

Durchführungsbestimmung zur APZ – Fachpersonal UVSV



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	. 3
2.	Prüfungsgegenstand	. 3
3.	Zulassung zur Prüfung	. 3
4.	Nachteilsausgleich	. 4
5.	Durchführung der Prüfung	. 4
6.	Prüfungsanforderungen	. 5
7.	Zulassung von Hilfsmitteln	. 5
8.	Bewertung von Prüfungsleistungen	. 5
9.	Zertifizierungsvoraussetzungen	. 5
10.	Zertifikate	. 5
11.	Überwachung und Re-Zertifizierung	. 6
12.	Prüfungsgremium	. 6
13.	Fernbleiben von der Prüfung	. 6
14.	Inkrafttreten	. 6



1. Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfverfahren zur Anerkennung von Fachpersonal nach der UV-Schutz-Verordnung (UVSV). Als Fachpersonal ist qualifiziert, wer an einer Schulung nach § 5 Absatz 1 der UVSV teilgenommen hat, geprüft und zertifiziert wurde sowie mindestens alle fünf Jahre an einer Fortbildung nach § 5 Absatz 2 der UVSV teilnimmt.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Allgemeine Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der BSA-Zert in der jeweils gültigen Fassung.

2. Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfverfahren bezieht sich auf die Fachkenntnisse, die gemäß Anlage 6 der UVSV für entsprechendes Fachpersonal, gefordert sind.
- (2) Maßgeblich sind die Forderungen der jeweils gültigen Fassung der UVSV.

3. Zulassung zur Prüfung

- (1) Zum Erst-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer mindestens 12-stündigen (Zeitstunden) Ausbildung gemäß § 5 Absatz 1 der UVSV teilgenommen hat. Dies kann sowohl in einem reinen (12 Std.) Präsenzunterricht, als auch in einem kombinierten Lehrgang per Fernlehre bzw. E-Learning erfolgen. Bei dem kombinierten Lehrgang beträgt die Präsenzunterrichtszeit mindestens 4 Stunden, die restliche Zeit entfällt auf Fernlehre/E-Learning, was von den Teilnehmenden vor dem Präsenzunterricht erbracht wird. Bei dem kombinierten Lehrgang müssen die Teilnehmenden vor der Präsenzphase einen Onlinetest absolvieren. Das Bestehen des Onlinetestes ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Präsenzphase, um nachzuweisen, dass das Lehrmaterial im Vorfeld bearbeitet wurde.
- (2) Zum Re-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer mindestens 5-stündigen (Zeitstunden) Fortbildung gemäß § 5 Absatz 2 der UVSV teilgenommen hat und bereits erfolgreich eine Erstzertifizierung absolviert hat. Die Fortbildung kann sowohl in einem reinen 5-stündigen Präsenzunterricht absolviert werden als auch in einem kombinierten Lehrgang per Fernlehre bzw. E-Learning und einer virtuellen Präsenzphase. Bei der Variante mit der virtuellen Präsenzphase kann auch die Prüfung nach der virtuellen Präsenzphase in virtueller Präsenzform absolviert werden. Bei dem kombinierten Lehrgang beträgt die Präsenzunterrichtszeit mindestens 2 Stunden, die restliche Zeit entfällt auf Fernlehre/E-Learning, was von den Teilnehmenden vor dem Präsenzunterricht erbracht wird. Bei dem kombinierten Lehrgang müssen die Teilnehmenden vor der Präsenzphase einen Onlinetest absolvieren. Das Bestehen des Onlinetestes ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Präsenzphase, um nachzuweisen, dass das Lehrmaterial im Vorfeld bearbeitet wurde.

Für die Teilnahme an der virtuellen Präsenzphase mit anschließender Prüfung wird ein Internetzugang mit ausreichender Geschwindigkeit für Videokonferenzen mit Bild- und Tonübertragung sowie ein geeignetes internetfähiges Endgerät benötigt. Das Endgerät ist geeignet, wenn damit Dokumente im Microsoft Word Format "DOCX" im Rahmen von üblichen Bürotätigkeiten bearbeitet werden können, wie mit einem Desktop PC mit Tastatur und Maus oder Notebook mit geeigneter Bildschirmgröße. Zudem werden eine Kamera und ein Mikrofon oder geeignete Alternativen benötigt, mit denen man an einer Videokonferenz mit Bild und Ton teilnehmen kann. Ungeeignet sind

K-02 Stand: 29.02.2024 rev.02.008.000 Seite 3 von 6



Smartphones und Tablets, die ohne Maus und Tastatur betrieben werden und nur über einen kleinen Bildschirm (unter 12,9 Zoll) verfügen. Die Technik muss sicher beherrscht werden. Im Zweifelsfall ist die BSA-Zert mind. 2 Werktage vor der Prüfung zu kontaktieren, um technische Fragen zu klären. Die virtuelle Präsenzphase mit anschließender Prüfung ist in einer ruhigen Umgebung zu absolvieren, so dass ein konzentriertes und ungestörtes Arbeiten gewährleistet ist.

Die Gültigkeit des Zertifikates darf nicht abgelaufen sein. Die Rezertifizierung ist frühestens sechs Monate bis spätestens einen Tag vor Ablauf des gültigen Zertifikates zu absolvieren.

- (3) Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer die Schulung nach § 5 Absatz 1 sowie die Fortbildung nach § 5 Absatz 2 der UVSV bei einem Schulungsträger absolviert hat, der hierfür von der "Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH DAkkS" zugelassen ist und als Personenzertifizierungsstelle auf der Grundlage der ISO/IEC 17024 akkreditiert wurde. Der Schulungsträger muss zudem von der BSAZert anerkannt sein.
- (4) Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich (formlos) einzureichen. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Zertifizierungsstelle unter www.bsa-zert.de aufgeführt.
- (6) Für die Teilnahme an der virtuellen Präsenzphase mit anschließender Prüfung ist es erforderlich, dass die Teilnehmenden ihre Identität anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachweisen können.

4. Nachteilsausgleich

Bei der BSA-Zert wird auf Art und Schwere einer nachgewiesenen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann stellen, wer durch eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in der Aus- und Weiterbildung eingeschränkt ist. Hierzu zählen neben einer anerkannten Schwerbehinderung auch chronische und psychische Erkrankungen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich sind auf der Homepage www.bsa-zert.de aufgeführt.

5. Durchführung der Prüfung

a) Erst-Zertifizierung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von max. 15 Minuten Dauer. Hierbei ist die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer der UV-Bestrahlungsgeräte gemäß den Vorgaben der UVSV relevant. Zudem sind von den Prüfkandidaten fünf Fachfragen zu beantworten.
- (2) Die Prüfung muss bestanden sein.

b) Re-Zertifizierung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von max. 15 Minuten Dauer. Hierbei ist die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer der UV-Bestrahlungsgeräte gemäß den Vorgaben der UVSV relevant. Zudem sind von den Prüfkandidaten fünf Fachfragen zu beantworten.
- (2) Die Prüfung muss bestanden sein.

K-02 Stand: 29.02.2024 rev.02.008.000 Seite 4 von 6



6. Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das unter **2.** verlangte Fachwissen vorhanden ist und in der Praxis, in einer Beratungssituation, angewendet werden kann.

7. Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der mündlichen Prüfung sind Vorlagen zur Abklärung der Ausschlusskriterien, zur Bestimmung des Hauttyps und zur Erstellung eines Dosierungsplanes, ein Jahreskalender, eine Schutzbrille sowie ein Taschenrechner zugelassen. Die Vorlagen zur Abklärung der Ausschlusskriterien, zur Bestimmung des Hauttyps (Fallbeispiele) und zur Erstellung eines Dosierungsplanes werden den an der Prüfung teilnehmenden Personen zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei Personen, deren Muttersprache nicht "deutsch" ist, ist zudem in beiden Prüfungen ein allgemeines Wörterbuch zugelassen. Sonst sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

8. Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 - a) die Mindestpunktzahl von 55 Punkten nicht erreicht wurde,
 - b) einer Person mit Ausschlusskriterien nicht von der Nutzung des Solariums abgeraten wurde,
 - c) im Block 3 (Erstellung Dosierungsplan) nicht mindestens 14 Punkte (55 %) erreicht wurden,
 - d) im Block 5 (Fachfragen) nicht mindestens 14 Punkte (55 %) erreicht wurden,
 - e) eine Person höher bestrahlt werden würde, als dies lt. UVSV zulässig ist.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag wiederholt werden.

9. Zertifizierungsvoraussetzungen

Siehe Abschnitt 3.

10. Zertifikate

- (1) Bei bestandener Prüfung wird das Zertifikat "Fachpersonal UVSV", nach der "Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung", ausgestellt. Die entsprechende Ausbildung heißt bei der BSA-Akademie "Fachkraft UVSV". Dieser Name ist auf dem Zertifikat der BSA-Zert aufgeführt.
- (2) Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, ab Ausstellungsdatum.

K-02 Stand: 29.02.2024 rev.02.008.000 Seite 5 von 6



11. Überwachung und Re-Zertifizierung

- (1) Die Zertifikate unterliegen der Überwachung der BSA-Zert. Eingehende Beschwerden werden in das Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert eingetragen und können zum Entzug des Zertifikates führen.
- (2) Die Zertifikate müssen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden (Re-Zertifizierung).
- (3) Voraussetzung für die Re-Zertifizierung ist, dass die Person an einer Fortbildung gemäß der UVSV, mit einem Umfang von mindestens fünf Zeitstunden, bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle nachweisen muss.
- (4) Einträge im Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert werden bei der Re-Zertifizierung berücksichtigt und können die Erneuerung des Zertifikates verhindern.

Neben der Fachkundezertifizierung gehört die Überwachung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung zu den Kernaufgaben der Zertifizierungsstelle. Damit ist gemeint, dass die Zertifizierungsstelle innerhalb der Laufzeit der Zertifizierung, die von ihr zertifizierten Personen über wesentliche Änderungen der Fachkundezertifizierung informieren muss, falls solche Änderungen eintreten (Revision).

In Betracht kommen zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bei einer Änderung der UVSV, aber auch wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheitserhaltung, die sich aus neueren technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben könnten. Voraussetzung hierfür sind das Erfassen und Speichern der Kontaktdaten der zertifizierten Personen unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass zertifizierte Personen innerhalb der Laufzeit des Zertifikates der BSA-Zert Änderungen an der Meldeadresse zeitnah mitteilen. Zudem sind zertifizierte Personen angehalten, sich regelmäßig auf der Homepage www.bsa-zert.de über entsprechende Änderungen zu informieren.

12. Prüfungsgremium

- (1) Die Leitung der Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit ein Prüfungsgremium einzuberufen.
- (2) Anlässe für die Bildung des Gremiums können Änderungen an Prüfungsfragen, Einsprüche, Beschwerden sowie Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Regularien zur Prüfung sein.

13. Fernbleiben von der Prüfung

- (1) Beim entschuldigten und unentschuldigten Fernbleiben von der Prüfung werden die Betroffenen auf einen anderen Prüfungstermin umgebucht.
- (2) Beim unentschuldigten Fernbleiben kann dies mit Gebühren verbunden sein, die dann der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen sind, welche auf der Homepage (www.bsa-zert.de) der BSA-Zert unter Download veröffentlicht ist.

14. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit in der Fußzeile aufgeführtem Datum in Kraft.

K-02 Stand: 29.02.2024 rev.02.008.000 Seite 6 von 6